



**Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der
Tierschutzverordnung
Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Thurgauer Landwirtschaft
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VTL
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Kontaktperson : Jürg Fatzer
Telefon : 071 626 28 88
E-Mail : juerg.fatzer@vtgl.ch
Datum : 02.04.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Änderung der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die Anpassungen der TSV und der VTNP sind weitgehend technischer Art oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder der Anpassung an die Bestimmungen der Europäischen Union.

Diese Anpassungen werden vom Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) unterstützt.

Hingegen ist auf die neu vorgesehene Meldepflicht für Geflügel im Legehennensektor ersatzlos zu verzichten. Konkrete Details siehe *Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)*

Die Akzeptanz der Massnahmen bei der Bekämpfung von Tierseuchen kann durch eine Verbesserung der Entschädigungsregelungen gesteigert werden.

Die Verschärfung der Vorschriften in der Tierschutzverordnung bezüglich Fahrtunterbrüchen bei Tiertransporten werden abgelehnt. Unverschuldete Standzeiten (Stau, Unfall) dürfen nicht bestraft werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann
Präsident



Jürg Fatzer
Geschäftsführer

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Allgemeine Bemerkungen

Der VTL stimmt bis auf wenige Details den vorgesehenen Anpassungen der Tierseuchenverordnung zu.

- Die Umteilung der Paratuberkulose und der epizootischen hämorrhagischen Krankheit zu den zu bekämpfenden Seuchen wird begrüsst.
- Auf die Errichtung einer Geflügel TVD im Legehennensektor ist zu verzichten, weil ein solches System für die eigentliche Seuchenprävention und –Bekämpfung kein neues Instrument darstellt, welches nicht schon in anderer, bewährter Form vorhanden ist.
 - o Die neue Geflügel TVD soll in erster Linie dazu dienen, die Resultate von Laboranalysen des Geflügel-Salmonellenüberwachungsprogramm (gemäss TSV) für die nationale und internationale Berichterstattung besser den einzelnen Betrieben und Herden zuordnen zu können.
 - o Gerade im Legebereich wird das Salmonellenüberwachungsprogramm seit Jahren sehr erfolgreich umgesetzt. Es handelt sich also nicht um ein Projekt, das sich für die Seuchenprävention aufdrängt, sondern um einen Lösungsversuch für ein verwaltungstechnisches Problem bei den Resultaten von Laboranalysen.
 - o Aufgrund der Tatsache, dass alle Geflügelhalter bei den kantonalen Veterinärämtern registriert sein müssen und Geflügelherden gemäss Überwachungsprogramm auch amtlich beprobt werden, ist gewährleistet, dass alle Herden des Programms bereits heute erfasst werden.
 - o Es ist demnach mit den kantonalen Veterinärämtern und den akkreditierten Labors darauf hinzuarbeiten, dass einheitliche Erfassungs- und Übermittlungsstandards festgelegt werden.
 - o Ein neues zusätzliches System im Legehennensektor ist im Zeichen der von den Bundesbehörden immer wieder angekündigten administrativen Entlastung der Landwirtschaft zu verhindern statt neu zu schaffen.
- Die Befreiung der Metzger von der Pflicht zur Lösung eines Viehhandelspatentes, wenn sie nur für den eigenen Schlachtbetrieb Tiere kaufen wird abgelehnt. Die Aufhebung kann nicht mit Art. 20, Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vereinbart werden, die TSV darf dem Gesetz nicht widersprechen. Die Aktivitäten der Metzger und Aufkäufer sind in jedem Fall eine Viehhandelstätigkeit. Die Schlachtabgabe ist nun endlich als solche auszugestalten.
- Die Regelungen der Nachuntersuchungen nach einem Seuchenausbruch werden begrüsst.
- Die Anpassung der Vorschriften über das spezifische Risikomaterial in Zusammenhang mit der Bekämpfung von BSE werden begrüsst.
- Die Detailregelungen zur Paratuberkulose werden begrüsst.
- Die Ergänzung der Detailregelungen zur Blauzungenkrankheit mit denjenigen der epizootischen hämorrhagischen Krankheit werden begrüsst.
- Die Differenzierung der Bekämpfungsmassnahmen bei der infektiösen Pankreasnekrose wird unterstützt.
- Der Einbezug der Fischereiaufsicht und Wildhut in die Meldepflicht für Tierseuchen wird unterstützt.
- Die Nutzung von diagnostischem Untersuchungsmaterial für die Überwachung der Antibiotikaresistenzlage wird akzeptiert.
- Die Ausdehnung der Aufgaben der Kantonstierärzte um den Bereich Früherkennung und Überwachung wird begrüsst.
- Die geplanten neuen Regelungen im Bereich der Labore sind nicht realistisch. Es ist kaum möglich, dass ein Labor sich die Kompetenzen und Kapazitäten für die Untersuchung „**eines Grossteils der Seuchen nach den Art. 3-5**“ (in der heutigen Fassung der TSV über 60 Seuchen) aufbaut und unterhält. Ein Labor soll im Rahmen seines Portfolios umfassend Analysen anbieten.

Folgender Punkt ist aus Sicht des VTL zu korrigieren.

- Die sehr restriktive Entschädigungspraxis bei Tierseuchenfällen reduziert die Akzeptanz der seuchenpolizeilichen Massnahmen bei den betroffenen Tierhaltern. Diese Einschränkungen der Entschädigungen bei zu bekämpfenden Seuchen sind generell aufzuheben. Siehe auch Bemerkungen zur Art. 239.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18b	<p>Bemerkung</p> <p>Gemäss Rückmeldungen aus der Branche sind die Standorte der Geflügelbestände bekannt. Mit der neuen Meldepflicht werden kaum oder nur wenig neue Erkenntnisse gewonnen, die die Seuchenbekämpfung und -prävention nachhaltig verbessern. Die Meldepflicht ist so umzusetzen, dass nicht die Tierhalter meldepflichtig werden.</p>	<p><i>Art. 18b</i> Meldepflicht bei der Einstellung von Geflügelherden Der Tierhalter hat der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank innert drei Arbeitstagen das Einstellen einer neuen Herde zu melden, sofern diese aus mindestens 250 Zucht-tieren, 1000 Legehennen, 5000 Mastpoulets oder 500 Truten besteht.</p>
Art. 34, Abs. 1	<p>Die Ausnahme von der Pflicht zur Lösung eines Viehhandelspatentes kann nicht in der TSV geregelt werden, wenn Art. 20, Abs. 2 des Tierseuchengesetzes den Einkauf durch Metzger ausdrücklich als Viehhandel definiert.</p> <p>Die Metzger und Aufkäufer von Schlachthöfen kaufen auch Tiere zur Ausmast und dieser Kauf ist in jedem Fall eine Handelstätigkeit.</p> <p>Die Schlachtabgabe ist nun ohne weiteren Verzug so einzuführen, dass sie von allen, die Tiere zur Schlachtung bringen zu entrichten ist, insbesondere auch Metzger und Aufkäufer bei Eigenschlachtungen.</p>	<p>1 Personen, die Viehhandel betreiben benötigen ein Viehhandelspatent. Ausgenommen sind Metzger, die Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen.</p>
239	<p>Die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit war trotz z.T. starken Widerständen ein grosser Erfolg. Der VTL ist überzeugt, dass Akzeptanz der Massnahmen der Seuchenpolizei verbessert werden kann, wenn die Tierverluste den betroffenen Tierhaltern entschädigt werden.</p> <p>Daher sind die bestehenden Einschränkungen der Entschädigungen von Tierverlusten bei zu bekämpfenden Seuchen zu reduzieren.</p> <p>Die behördlich angeordneten Bekämpfungsmassnahmen (z.B. Probenahme und Analysen usw.) sind durch die Seuchenkassen zu tragen.</p>	

291, Abs. 1	Es ist richtig, dass die Wildhut aktiv mit der Meldepflicht in die Feststellung von Seuchenausbrüchen miteinbezogen wird. Dies geht zu wenig weit. Die Wildorgane sollen aktiv bei der Seuchenbekämpfung mithelfen. Dies betrifft Seuchen, welche Wildtiere wie Nutztiere betreffen.	
312; Abs. 2, Bst. c	Unter Bst. c wird als Voraussetzung für eine Laboranerkennung verlangt, dass das Untersuchungsspektrum den Grossteil der Tierseuchen nach den Artikeln 3-5 der TSV umfasst. In den angegebenen Artikeln ist eine breite Vielzahl von auszurottenden (Art. 3), zu bekämpfenden (Art. 4) und zu überwachenden Seuchen (Art. 5) aufgeführt. Die Forderung unter Bst. c stützt sich gemäss den Erläuterungen zur Ordnungsrevision auf die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+ von Bund und Kantonen. Diese zielt im Sinne der Früherkennung und Prävention auf Schweizer Laboratorien mit einem möglichst breiten Untersuchungsspektrum ab. Die Formulierung in Bst. c ist trotz der grundsätzlich nachvollziehbaren Tiergesundheitsstrategie nicht vertretbar. Ein Labor soll im Rahmen seines Portfolios umfassend Analysen anbieten. Dass es jedoch ein Untersuchungsspektrum für den Grossteil der in Art. 3-5 aufgeführten Tierseuchen umfasst, ist unrealistisch und unverhältnismässig.	c. sein Untersuchungsspektrum mehrere der Tierseuchen nach den Artikeln 3-5 umfasst und die für die Untersuchungen erforderlichen Methoden vorhanden sind; ...

2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Neuerungen basieren weitgehend auf neuen Erkenntnissen oder führen zur Beseitigung von Differenzen mit den Regelungen der EU. Diesen Anpassungen stimmt der VTL zu.
Es ist richtig, dass die Equiden in der VTNP immer den Nutztieren zugeordnet werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Bst. f und g	Die Zuordnung der Equiden zu den Nutztieren in der VTNP wird begrüsst.	

3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Allgemeine Bemerkungen

Der VTL stimmt der Anpassung der Meldepflicht bezüglich der Fahrzeit bei der Übergabe von Schlachttieren an den nächsten Fahrer zu und lehnt die Reduktion der maximal möglichen Aufenthaltszeit für die Haltung der Tiere im Transportmittel bei Fahrtunterbrüchen von 4 auf 2 Stunden strikte ab. Unverschuldete Standzeiten (Stau, Unfall) dürfen nicht bestraft werden.

Bei Geflügel: Maximal 6 Std. Fahrzeit, plus maximal 6 Std. zusätzliche Aufenthaltsdauer in den Transportmitteln, während der Nachruhephase und bei tiergerechten klimatischen Verhältnissen (hilft beim Geflügel den Bio-Rhythmus der Hennen besser einzuhalten, nicht durch unzeitiges Einfangen zu stören und ist kompatibel mit den entsprechenden EU-Regeln)

Mit gesetzlich festgeschriebenen maximalen Fahrunterbrüchen von 2 Stunden könnten wir keine Althennen mehr zuladen und die Fahrten optimieren. Dies würde die heutige Dispo Plattform des GalloCircle extrem beschneiden und die Verwertung unrentabel machen. Es würde dazu führen, dass die Legehennen vermehrt auf dem Betrieb getötet werden müssten. Der Antrag des VTL mit 4 Stunden Fahrtunterbruch stellt ein absolutes Minimum dar. Die geforderten 6 Stunden des GalloSuisse erlauben eine sinnvolle Disposition beim Beladen der Fahrzeuge

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
152, Abs. 1, Bst. e	Die Beschränkung der Meldung der Fahrzeit auf die Transporte von Schlachttieren ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die vollständige Aufhebung dieser Meldepflicht wäre angezeigt.	
165, Abs. 2	Grundsätzlich sind die Schlachttierproduzenten, die Transporteure, der Viehhandel und die Schlachtbetriebe an schonenden und schnellen Transporten der Schlachttiere zum Schlachthof interessiert. Die Auflagen an diese Transporte sind im internationalen Vergleich schon heute sehr streng und daher lehnt der VTL weitere Verschärfungen strikte ab. Die vorgeschlagene Regelung ist praxisfremd und verursacht im Vollzug noch mehr Probleme als die geltende Regelung. Die Erläuterungen und der Entwurf von Art. 165, Abs. 2 stimmen nicht überein. Während der Textentwurf von „Fahrtunterbrüchen von über 2 Stunden“ im Plural handelt, wird in den Erläuterungen erwähnt, dass „die	Die bisherige Fassung von Art. 165, Abs. 2 ist unverändert beibehalten. Art. 165 Transportmittel 2 Transportmittel dürfen bei Fahrtunterbrüchen von über zwei vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen

	<p>Gesamtdauer sollte sich jedoch auf 2 Stunden beschränken“.</p> <p>Ein Beispiel: Es findet ein Sammeltransport in 3 Etappen mit je einer halben Stunde Fahrzeit statt, also total reine Fahrzeit 1.5 h und die beiden Fahrtunterbrüche dauern zweimal 1.5 Stunden also total 3 Stunden. Die erstgeladenen Tiere müssten demnach zwischenzeitlich abgeladen werden, obwohl die gesamte Transportzeit (= reine Fahrzeit + Summe aller Fahrtunterbrüche) nicht länger als total 4.5 Stunden ergibt.</p>	<p>gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.</p>
--	--	---